

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

16.12.2022/thi

An die

- Jugenddezernenten der unmittelbaren Mitgliedstädte DST
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses NRW

Nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände

Kontakt

Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
50.51.00 D

Dokumenten-Nr.
U 4546

Verlängerung der Antragsfrist für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach StrRehaHomG bis zum 21. Juli 2027

Kurzüberblick: Das BMJ hat auf die Verlängerung der Antragsfrist für Entschädigungsleistungen nach StrRehaHomG bis zum 21. Juli 2027 hingewiesen und bittet um breite Unterstützung bei der Bekanntmachung durch die Städte. Um die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren, wird um die Auslage, bzw. den Aushang der beigefügten Info-Flyer an geeigneten Stellen der Kommunalverwaltung, z.B. in Bürgerämtern und Sozialämtern und in den Eingangsbereichen von kommunalen Begegnungsstätten, Stadtbibliotheken und an anderen geeigneten Orten gebeten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat uns mit den beigefügten **Anlagen 1 bis 3** über die Verlängerung der Antragsfrist bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung nach dem 9. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) bis zum 21. Juli 2027 informiert.

Sie werden gebeten, die Bekanntmachung dieser Antragsverlängerung zu unterstützen, indem Sie diese beigefügten Informationen in geeigneter Weise, z.B. durch die Auslage in Bürgerämtern, Sozialämtern, Begegnungsstätten oder Stadtbibliotheken zu unterstützen.

Als **Anlage 1 und 2** sind Informationsflyer (PDF-Dateien) beigelegt mit dem Thema "Verfolgt nach § 175 Strafgesetzbuch?" und "Verfolgt nach § 151 StGB-DDR?", welche sich auch an die in der ehemaligen DDR nach § 151 StGB-DDR verurteilten Frauen richtet. Die Flyer (im DIN A5-Format, aufklappbar) eignen sich zur Auslage in diversen Einrichtungen und können auch als Poster genutzt werden. Bei Bedarf kann das BMJ auch großformatige Plakate (84x59,5 cm) zur Verfügung stellen.

Die Bestellung der Flyer und Plakate kann über das Referat III 6, Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn schriftlich, per Telefon oder E-Mail erfolgen:

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

Tel.: +49 228 99410-50 86

Auch ein Link auf die Homepage des Bundesamts für Justiz informiert betroffene Frauen und Männer über die Entschädigungsmöglichkeiten:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Entschaedigung/Homosexualitaet/Homosexualitaet_node.html

Vordrucke der Antragsformulare befinden sich unter der Rubrik "Formulare" unter folgendem Link:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Entschaedigung/Homosexualitaet/Formulare/Formulare_node.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Offer

Anlagen



Bundesamt
für Justiz

Antragsfrist verlängert bis 21. Juli 2027

Verfolgt nach
§ 175 Strafgesetzbuch?

Beantragen Sie eine Entschädigung.

Wir helfen Ihnen gerne vertrauensvoll weiter.

Worum geht es?

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 – in verschiedenen Zeitabschnitten und unterschiedlich stark ausgeprägt – nach den §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs und § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Aus heutiger Sicht verstößt dieses Verbot gegen die Menschen- und Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit **alle Betroffenen rehabilitiert**. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine **Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ)** beantragen. Grundlage ist das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG).



Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen: durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbringung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft **wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile**. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ **ebenfalls entschädigt** werden.

Was wird entschädigt?

Die Geldentschädigung beträgt

- › 3.000 Euro für jede **Verurteilung**,
- › 1.500 Euro für jedes angefangene Jahr **Freiheitsentziehung**,
- › 500 Euro für ein eingeleitetes **Ermittlungsverfahren** und
- › 1.500 Euro einmalig für **außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen**. Die Beeinträchtigungen müssen mit dem strafrechtlichen Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Zusammenhang stehen.

Die Entschädigungen sind nicht als Schadensersatz zu verstehen. Es geht darum, gesellschaftliche Solidarität zu zeigen. Deshalb handelt es sich um eine symbolische Anerkennung der erlittenen Beeinträchtigungen.

Was muss ich tun?

Sie können bis zum 21. Juli 2027 beim BfJ einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Das BfJ stellt Ihnen dafür Antragsformulare zur Verfügung:

- › auf der Internetseite des BfJ zum Herunterladen

[www.bundesjustizamt.de/
rehabilitierung](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung)



oder

- › auf Anfrage per Post

Bitte benutzen Sie diese Formulare. Dann sind alle notwendigen Angaben enthalten und Ihr Antrag kann schnell bearbeitet werden.



Welche Nachweise benötige ich?

▶ Nachweis einer **Verurteilung**:

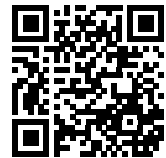
- › durch eine **Ausfertigung des aufgehobenen Urteils** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › durch eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte **Rehabilitierungsbescheinigung**. Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie dabei Hilfe brauchen.

▶ Nachweis der Zeiten einer **Freiheitsentziehung**:

- › durch **Dokumente** über verbüßte **Haftzeiten** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › eine **eidesstattliche Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).

▶ Nachweise für

- ein **Ermittlungsverfahren** gegen Sie,
- eine **Untersuchungshaft**,
- eine sonstige **vorläufige Freiheitsentziehung** oder
- eine **außergewöhnlich negative Beeinträchtigung**:
 - › durch **Unterlagen** (wenn noch vorhanden)
 - oder
 - › durch eine **glaubhafte Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).



Wir helfen Ihnen gerne. Besuchen Sie unsere Internetseite, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
53094 Bonn

Telefon: 0228 99 410-40
Telefax: 0228 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung



Bundesamt
für Justiz

Antragsfrist verlängert bis 21. Juli 2027

Verfolgt nach § 151 Strafgesetzbuch-DDR?

Beantragen Sie eine Entschädigung.

Wir helfen Ihnen gerne vertrauensvoll weiter.

Worum geht es?

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 – in verschiedenen Zeitabschnitten und unterschiedlich stark ausgeprägt – nach den §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs und § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Aus heutiger Sicht verstößt dieses Verbot gegen die Menschen- und Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit **alle Betroffenen rehabilitiert**. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine **Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ)** beantragen. Grundlage ist das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG).



Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen: durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbringung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft **wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile**. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ **ebenfalls entschädigt** werden.

Was wird entschädigt?

Die Geldentschädigung beträgt

- › 3.000 Euro für jede **Verurteilung**,
- › 1.500 Euro für jedes angefangene Jahr **Freiheitsentziehung**,
- › 500 Euro für ein eingeleitetes **Ermittlungsverfahren** und
- › 1.500 Euro einmalig für **außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen**. Die Beeinträchtigungen müssen mit dem strafrechtlichen Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Zusammenhang stehen.

Die Entschädigungen sind nicht als Schadensersatz zu verstehen. Es geht darum, gesellschaftliche Solidarität zu zeigen. Deshalb handelt es sich um eine symbolische Anerkennung der erlittenen Beeinträchtigungen.

Was muss ich tun?

Sie können bis zum 21. Juli 2027 beim BfJ einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Das BfJ stellt Ihnen dafür Antragsformulare zur Verfügung:

- › auf der Internetseite des BfJ zum Herunterladen

[www.bundesjustizamt.de/
rehabilitation](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitation)



oder

- › auf Anfrage per Post

Bitte benutzen Sie diese Formulare. Dann sind alle notwendigen Angaben enthalten und Ihr Antrag kann schnell bearbeitet werden.



Welche Nachweise benötige ich?

▶ Nachweis einer **Verurteilung**:

- › durch eine **Ausfertigung des aufgehobenen Urteils** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › durch eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte **Rehabilitierungsbescheinigung**. Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie dabei Hilfe brauchen.

▶ Nachweis der Zeiten einer **Freiheitsentziehung**:

- › durch **Dokumente** über verbüßte **Haftzeiten** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › eine **eidesstattliche Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).

▶ Nachweise für

- ein **Ermittlungsverfahren** gegen Sie,
- eine **Untersuchungshaft**,
- eine sonstige **vorläufige Freiheitsentziehung** oder
- eine **außergewöhnlich negative Beeinträchtigung**:
 - › durch **Unterlagen** (wenn noch vorhanden)
 - oder
 - › durch eine **glaubhafte Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).



Wir helfen Ihnen gerne. Besuchen Sie unsere Internetseite, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
53094 Bonn

Telefon: 0228 99 410-40
Telefax: 0228 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung



Pressemitteilung

Nummer 29 vom 22.07.2022

Seite 1 von 3

HAUSANSCHRIFT
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

POSTANSCHRIFT
53094 Bonn

Tel. +49 228 99 410-4444
Fax +49 228 99 410-4614

pressestelle@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de

Verlängerung der Antragsfrist im StrRehaHomG

Bonn. Die Frist für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) wurde bis zum 21. Juli 2027 verlängert.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt dazu:

„Das Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen hat bei den Betroffenen viel Leid verursacht und ganze Leben zerstört. Die strafrechtliche Verfolgung war aus heutiger Sicht grobes Unrecht. Deshalb verlängern wir nun die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf eine Entschädigungszahlung um fünf weitere Jahre. Das ist der Rechtsstaat den Betroffenen schuldig.“

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Zeit von 1945 bis 1994 in unterschiedlicher Weise nach den §§ 175, 175a StGB bzw. nach § 151 StGB-DDR unter Strafe gestellt. Dieses Verbot war aus heutiger Sicht in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. 2017 hob der Gesetzgeber deshalb auf dieser Grundlage ergangene strafgerichtliche Urteile mit dem StrRehaHomG auf. Zugleich erhielten betroffene Frauen und Männer wegen ihrer Verurteilung und einer etwa erlittenen Freiheitsentziehung einen Entschädigungsanspruch.

Das StrRehaHomG sah hierfür ursprünglich eine Antragsfrist bis zum 21. Juli 2022 vor. Es ist derzeit aber nicht auszuschließen, dass entschädigungsberechtigte Personen einen Antrag auf Entschädigung erst nach diesem Datum stellen werden. Daher wurde die Antragsfrist nunmehr um weitere fünf Jahre verlängert.



Nummer 29 vom 22.07.2022

Seite 2 von 3

Anträge auf Entschädigung können Betroffene weiterhin beim Bundesamt für Justiz (BfJ) stellen.

Einer infolge der Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach § 1 Absatz 1 StrRehaHomG rehabilitierten Person steht ein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung aus dem Bundeshaushalt zu. Hat die betroffene Person aufgrund der Verurteilung Freiheitsentziehung erlitten, so wird ihr hierfür eine zusätzliche Entschädigung geleistet.

Ebenfalls bis zum 21. Juli 2027 verlängert wurde die Antragsfrist nach der das StrRehaHomG ergänzenden Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03). Diese Richtlinie sieht Entschädigungen für jene Betroffene vor, die strafrechtlich verfolgt wurden, ohne dass es zu einer Verurteilung kam, oder die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Verboten unter außergewöhnlichen negativen Beeinträchtigungen – beispielsweise beruflichen oder gesundheitlichen Nachteilen – zu leiden hatten.

Schätzungen zufolge ergingen zwischen 1945 und 1994 etwa 69.000 Urteile nach den genannten Verbotsvorschriften. Bis Mitte Juli 2022 beantragten 335 Personen eine Entschädigung beim BfJ nach dem StrRehaHomG oder der Richtlinie, von denen 259 tatsächlich entschädigt werden konnten. 44 Anträge wurden zurückgenommen. Darüber hinaus sind 6 Anträge derzeit noch in Bearbeitung. 26 Anträge mussten mangels Anwendbarkeit des StrRehaHomG bzw. der Richtlinie oder aufgrund eines Ausschlussgrundes nach dem StrRehaHomG abgelehnt werden. Insgesamt wurden bislang 885.500 Euro ausgezahlt.

Betroffene können sich postalisch, telefonisch oder per E-Mail an das BfJ wenden, um eine Entschädigung zu beantragen:

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
53094 Bonn
Telefon: 0228 99 410-40
Telefax: 0228 410-5050



Nummer 29 vom 22.07.2022

Seite 3 von 3

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Flyer mit Informationen zur Rehabilitation nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie können postalisch angefordert werden. Sie sind außerdem veröffentlicht unter **www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung**.

Bildunterschrift:

Die Frist zur Beantragung einer Entschädigung nach dem StrRehaHomG beim Bundesamt für Justiz wurde bis zum 21. Juli 2027 verlängert.